

Zertifizierungsrichtlinie für die Zertifizierung von Personen der Mitgliedsinnungen des BIV Kälteanlagenbauerhandwerk

1. Zertifizierungsstelle

Die Mitgliedsinnungen des Bundesinnungsverbands des deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks sind, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden,

Zertifizierungsstelle für die Personalzertifizierung gemäß

- Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
- Verordnung (EG) Nr. 303/2008
- § 5 der ChemKlimaschutzV

Für Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, werden Prüfungen abgenommen und Sachkundezeugnisse ausgestellt.

2. Zeugnisse für die Zertifizierung von Personen¹

Laut den geltenden Verordnungen müssen Personen, die Arbeiten an Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen mit bestimmten fluorierten Treibhausgasen durchführen, zertifiziert sein.

Die Zeugnisse werden in folgenden Kategorien vergeben:

a) **Kategorie I:**

- Dichtheitskontrolle
- Rückgewinnung
- Installation
- Instandhaltung oder Wartung

b) **Kategorie II**

- Dichtheitskontrollen, sofern sie nicht in den Kältemittelkreislauf eingreifen.
- Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen;

c) **Kategorie III**

- Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen;

¹ Im folgenden Text werden hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nur die männlichen Formen genannt. Selbstverständlich gelten die folgenden Ausführungen für männliche und weibliche Personen.

d) **Kategorie IV**

- Dichtheitskontrollen, sofern sie nicht in den Kältemittelkreislauf eingreifen.

3. Zertifizierungsmaßnahme

a) Kurzmaßnahmen (z.B. nachstehende Schulungsmaßnahmen)

Kategorie	Zertifizierungsmaßnahme	Dauer	Voraussetzungen
I	Grundlagenkurs und Aufbaukurs Kältetechnik (Modul Kälte1 und 3)	6 Wochen 240 Stunden	erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung
II	Grundlagenkurs Kältetechnik (Modul Kälte 1)	3 Wochen 120 Stunden	erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung
III	Umweltpass Teil I bis IV	4 Tage 32 Stunden	Grundkenntnisse im Kälteanlagenbau
IV	Sachkundeseminar für Lecksuche und Dichtheitsprüfung (T1) oder Umweltpass Teil I - IV	2 Tage 16 Stunden 4 Tage 32 Stunden	Kenntnisse über Aufbau und Funktion einer Kälteanlage und deren Betriebsstoffe
I	Sonderzertifizierung für Mitarbeiter ohne Gesellenprüfung im Kälteanlagenbauer-Handwerk	36 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ✓ erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung und ✓ mind. 2-jähriger Berufspraxis in der Kälte- und Klimatechnik (auf Nachweis) oder ✓ Besuch von Grundlagenkurs und Aufbaukurs Kältetechnik (Modul 1 und 3) vor dem 4.7.2008

Alle Zertifizierungsmaßnahmen enden mit einer praktischen und theoretischen Prüfung.

b) Berufsausbildung

Absolventen der Gesellen-, Meister- und Technikerausbildung und Ingenieuren nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden kann ohne weitere Prüfung das Zertifikat der Kategorie I ausgestellt werden.

4. Prüfungen

Prüfungen nach anderen Prüfungsordnungen

Folgende Prüfungen werden gemäß den geltenden Prüfungsordnungen als Sachkundenachweis nach Kategorie I laut EG-Verordnung 303/2008 anerkannt:

- Gesellenprüfung für Mechatroniker für Kältetechnik, Kälteanlagenbauer
- Meisterprüfung im Kälteanlagenbauerhandwerk
- Staatliche Technikerprüfung
- Diplomprüfung eines Studienganges, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden.

a) Kategorie I

Zulassungsvoraussetzungen:

Zur Prüfung für ein Zertifikat nach Kategorie I werden Personen zugelassen, die

- ✓ nach dem 4. Juli 2008 die Kurse „Modul Kälte1“ und „Modul Kälte 3“ mit insgesamt 240 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert haben und eine erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung haben
- ✓ eine erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung und nachweislich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kälte- bzw. Klimatechnik haben und die erfolgreich an dem Kurs „Sonderzertifizierung“ teilgenommen haben.
- ✓ vor dem 4. Juli 2008 die Kurse „Modul Kälte1“ und „Modul Kälte 3“ mit insgesamt 240 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert haben und die erfolgreich an dem Kurs „Sonderzertifizierung“ teilgenommen haben.
- ✓ mindestens seit 2 Jahren bei einem Fachbetrieb beschäftigt sind, der glaubhaft bestätigt, dass alle praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach EG-Verordnung 303/2008 für die Zertifizierung nach Kategorie I gefordert werden, bereits vorhanden sind.

Theoretische Prüfung:

Die Prüfung umfasst in jedem Fall die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Bereiche EG-Verordnung 303/2008 geforderten Bereiche.

Es müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden, damit die Prüfung als bestanden gilt. Werden mindestens 40 % erreicht, kann die Prüfung noch durch eine mündliche Nachprüfung bestanden werden.

Praktische Prüfung:

Im praktischen Test muss der Antragsteller die Prüfungsaufgabe mit Hilfe der relevanten Materialien, Werkzeuge und Geräte erledigen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistung erbracht werden.

Wiederholung im Falle des Nichtbestehens

Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal 2-mal wiederholt werden.

b) Kategorie II

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung für ein Zertifikat nach Kategorie II werden Personen zugelassen, die

- ✓ nach dem 4. Juli 2008 den Kurs „Modul Kälte1“ mit insgesamt 120 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert haben und eine erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung haben
- ✓ andere Kurse, mit vergleichbaren Inhalten und besucht und eine erfolgreiche technische oder handwerkliche Ausbildung absolviert haben (über die Anerkennung entscheidet die Zertifizierungsstelle)
- ✓ vor dem 4. Juli 2008 den Kurs „Modul Kälte1“ mit insgesamt 120 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert haben und die erfolgreich an dem Kurs „Sonderzertifizierung“ teilgenommen haben.

- ✓ mindestens seit einem Jahr bei einem Fachbetrieb beschäftigt sind, der glaubhaft bestätigt, dass alle praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach EG-Verordnung 303/2008 für die Zertifizierung nach Kategorie II gefordert werden, bereits vorhanden sind.

Theoretische Prüfung:

Die Prüfung umfasst in jedem Fall die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Bereiche EG-Verordnung 303/2008 geforderten Bereiche.

Es müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden, damit die Prüfung als bestanden gilt. Werden mindestens 40 % erreicht, kann die Prüfung noch durch eine mündliche Nachprüfung bestanden werden.

Praktische Prüfung:

Im praktischen Test muss der Antragsteller die Prüfungsaufgabe mit Hilfe der relevanten Materialien, Werkzeuge und Geräte erledigen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistung erbracht werden.

c) Kategorie III

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung für ein Zertifikat nach Kategorie III werden Personen zugelassen, die

- ✓ den Kurs „Umweltpass Teil I bis IV“ mit insgesamt 32 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert haben
- ✓ andere Kurse mit gleichwertigen Inhalten besucht haben. Der Umfang für das Thema Rückgewinnung und Entsorgung sollte mindestens 24 Unterrichtsstunden betragen

Theoretische Prüfung:

Die Prüfung umfasst in jedem Fall die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Bereiche EG-Verordnung 303/2008 geforderten Bereiche.

Es müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden, damit die Prüfung als bestanden gilt. Werden mindestens 40 % erreicht, kann die Prüfung noch durch eine mündliche Nachprüfung bestanden werden.

Praktische Prüfung:

Im praktischen Test muss der Antragsteller die Rückgewinnung und Entsorgung von Kältemitteln aus einer aufgebauten Anlage mit geeigneten Geräten durchführen und dabei zeigen, dass er die praktischen Grundlagen Rückgewinnung beherrscht.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistung erbracht werden.

d) Kategorie IV

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung für ein Zertifikat nach Kategorie IV werden Personen zugelassen, die

- ✓ den Kurs „Lecksuche und Dichtheitsprüfung in der Kältetechnik – Sachkundequalifikation“ mit insgesamt 16 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert haben
- ✓ andere Kurse mit gleichwertigen Inhalten besucht haben. Der Umfang für das Thema Lecksuche und Dichtheitsprüfung sollte mindestens 16 Unterrichtsstunden betragen.

Theoretische Prüfung:

Die Prüfung umfasst in jedem Fall die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Bereiche EG-Verordnung 303/2008 geforderten Bereiche.

Es müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden, damit die Prüfung als bestanden gilt. Werden mindestens 40 % erreicht, kann die Prüfung noch durch eine mündliche Nachprüfung bestanden werden.

Praktische Prüfung:

Im praktischen Test muss der Antragsteller an einer aufgebauten Anlage eine Lecksuche mit geeigneten Geräten durchführen und dabei zeigen, dass er die praktischen Grundlagen einer effektiven Lecksuche beherrscht.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistung erbracht werden.

5. Vergabe des Zertifikats

a) Zertifizierung nach Teilnahme an einer Zertifizierungsmaßnahme

Personen, die nach dem 4. Juli 2008 an einer unter 3. aufgeführten Zertifizierungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten nach bestandener praktischer und theoretischer Prüfung ein Zertifikat der entsprechenden Kategorie

b) Zertifizierung für Personen, die vor dem 4. Juli 2008 eine Prüfung abgelegt haben

Personen, die ein Abschlusszeugnis nachweisen können, das den Anforderungen nach EG-Verordnung 303/2008 entspricht, können auf Antrag ein Zertifikat erhalten.

Dies trifft insbesondere zu für:

- ✓ Personen, die eine Gesellen- oder Meisterprüfung im Kälteanlagenbauer-Handwerk abgelegt haben oder die die Prüfung als Staatlich geprüfte Kälte- und Klimasystemtechniker absolviert haben und Ingenieure nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden (Kategorie I)
- ✓ Teilnehmer des Seminars „Lecksuche und Dichtheitsprüfung in der Kältetechnik – Sachkundequalifikation“ (Kategorie IV)

Verfahren:

- Antrag bei der Innung stellen (beglaubigten Prüfungsnachweis beilegen)
- Zertifikat wird durch Innung ausgestellt

6. Entzug des Zertifikats

Ein Zertifikat wird unter folgenden Bedingungen entzogen:

- ✓ Wenn bekannt wird, dass das Zertifikat durch Täuschung erlangt wurde
- ✓ Wenn gefälschte oder unrichtige Nachweise vorgelegt wurden oder bei der Anmeldung unrichtige Angaben gemacht wurden.
- ✓ Wenn bekannt wird, dass die Voraussetzung für die Vergabe eines Zertifikates nicht erfüllt wurden

Siegburg, 1. September 2008